

der Angaben in der Begründung des Entwurfes zum Gesetze vom 5. März 1892 die Streitfälle mit einem Streitwerthe von über 100 *M* zu denjenigen mit einem solchen von unter 100 *M* gestanden haben — 276 zu 457, zu vergl. oben —, nicht vorausgesetzt werden, daß jene Pensions- und Krankenkassenansprüche insgesammt in den Bereich des höheren Streitwerthes gefallen seien.

Würde es schon unter so bewandten Umständen vom Standpunkte vorsichtiger Gesetzgebungspolitik nicht ohne Bedenken sein, einen seit einer längeren Reihe von Jahren bereits bestehenden Rechtszustand zu Gunsten einer nahezu verschwindenden Minderzahl der in Rede befangenen Streitfälle zu ändern, so sind hierbei auch die mit einer solchen Abänderung verbundenen Weiterungen nicht zu übersehen.

Die Deputation theilt die in der Denkschrift Seite 2 flg. begründete Ansicht, daß es mit Rücksicht auf die öffentlich-rechtliche, in sozial-politischen Erwägungen beruhende Natur des Versicherungszwanges der Arbeiter nicht wünschenswerth erscheinen könne, Streitigkeiten zwischen Kassen und ihren Mitgliedern auf den Rechtsweg zu verweisen. Es würde daher in Betracht zu kommen haben, wie insoweit, sollte ein weitergehendes Rechtsmittel, als die dermalen zugelassene Beschwerde, eingeführt werden, eine verwaltungsrechtliche zweite Instanz auszugestalten sei.

Für die Einführung der Berufung an die Landgerichte im Sinne des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 böten sich hiernach nur noch die bergschiedsgerichtlichen Streitigkeiten aus § 90 des Gesetzes vom 2. April 1884 dar, Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Bei der Verschiedenheit der Prozedurvorschriften, welche in dieser Hinsicht zwischen den Bestimmungen des Reichsgesetzes — § 24 flg. — und denjenigen des Landesgesetzes vom 2. April 1884 — § 77 flg. — besteht, ebenso wie nach der formalen Gestaltung der letzteren würde eine eingreifende Abänderung derselben nicht wohl zu umgehen und, da billigerweise hierin den Bergarbeitern ein Vorzug vor den anderen gewerblichen Arbeitern nicht zuzugestehen sein dürfte, in Frage zu stellen sein, ob nicht desfalls ohne weiteres auf die reichsrechtlichen Bestimmungen zurückzugreifen wäre.

Das Mißverhältniß zwischen Mittel und Zweck tritt hier um so mehr in die Erscheinung, als nach dem Zeugnisse der Denkschrift Seite 5 auch in den gehörten betheiligten Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der jetzige Rechtszustand die Mehrzahl befriedigt.

Von der Gegnerseite ist hervorgehoben worden, schon die bloße Möglichkeit, die Berufung einlegen zu können, gewähre den an den Bergschiedsgerichten Betheiligten die Ueberzeugung, es sei ein Korrektiv gegeben gegen einen etwa möglichen Irrthum in der Entscheidung. Es komme nicht darauf an, ob in der Praxis vom Rechtsmittel häufig Gebrauch gemacht werde oder nicht, wesentlich sei, daß im Bewußtsein der bei den Bergschiedsgerichten Rechtleidenden nicht die Meinung aufsteigen könne, sie seien ungünstiger gestellt, als die anderen Arbeiter. Es müsse dafür gesorgt werden, daß den Parteien die ihnen in der ersten Instanz entzogene Vertretung durch Rechtsanwälte mit Einführung der Berufung gewährt werde. Der Bergarbeiter befinde sich in einer sehr abhängigen Lage und sei oftmals kaum befähigt, das, was ihn betroffen, dem Gericht vortragen zu können, während er später zu der Einsicht komme, daß er unrecht beurtheilt worden sei, weil er die nöthigen Beweismittel beizubringen versäumt habe. Die Einführung der Berufung werde ihm die Fügigkeit der Nachholung des Versäumten und die Unterstützung eines Rechtsbestandes gewähren, den er in erster Instanz nicht zuziehen dürfe. Die Strömung in der Gesetzgebungspolitik richte sich auch in Verwaltungsangelegenheiten auf die Offenhaltung des Rechtsweges.

Vergl. Landtags-Mittheilungen der zweiten Kammer 189 $\frac{1}{2}$ Nr. 48 S. 589 flg.

Ähnliche Gesichtspunkte macht eine an die gegenwärtige Ständeversammlung, zunächst an die zweite Kammer gerichtete Petition des Vorstandes sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter geltend, welche die Abänderung einiger Paragraphen des Allgemeinen Berggesetzes